



Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der allgemeinen Urlaubzeit, die vermutlich auch der eine oder andere von Ihnen genossen hat, möchte ich Sie in den kommenden Monaten wieder über Neuerung auf dem Gebiet des Wirtschaftszivilrechtes, insbesondere des Insolvenz- und Kapitalmarkt- bzw. Bankrechtes informieren. Der heute von mir behandelte Fall betrifft die Risiken der Vorausabtretung von kontokorrentgebundenen Forderungen als Sicherungsmittel in zeitlicher Nähe mit der Insolvenzeröffnung des Schuldners. Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

BGH: Kein Forderungserwerb des Abtretungsempfängers bei Entstehen der Forderung erst mit Insolvenzeröffnung

InsO §§ 91, 116; HGB § 355

Die Vorausabtretung kontokorrentgebundener Forderungen und des kausalen Schlussaldos aus dem Kontokorrent führt nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht zum Erwerb des Abtretungsempfängers, wenn die Kontokorrentabrede erst mit der Insolvenzeröffnung erlischt.

BGH, Urteil vom 25.06.2009 - IX ZR 98/08 (OLG Köln); BeckRS 2009, 21407

Sachverhalt

Die spätere Schuldnerin hatte einer Bank als Kreditsicherheit Forderungen gegen einen Dritten, die spätere Beklagte abgetreten, die diese auf einem Verrechnungskonto erfasste, in welches auch

Verbindlichkeiten der Schuldnerin eingestellt wurden. Kurz vor Insolvenzantragstellung deckte die Bank die Forderungsabtretung gegenüber der Beklagten auf und verlangte Zahlung des Guthabens der Schuldnerin auf eines ihrer Konten. Nach Insolvenzantragstellung, Bestellung des Klägers zum vorläufigen Insolvenzverwalter und Anordnung eines allgemeinen Verfügungsverbotes zahlte die Beklagte den sich zugunsten der Schuldnerin ergebenden Saldo des Verrechnungskontos in Höhe von circa 71.000 Euro an die Bank aus. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens und Bestellung des Klägers zum Insolvenzverwalter verlangt dieser von der Beklagten Zahlung des sich aus der Abrechnung des Verrechnungskontos ergebenden Saldos an sich. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen, da die Beklagte mit schuld befreiender Wirkung bereits an die Bank geleistet habe.

Rechtliche Wertung

Der Bundesgerichtshof hat der zugelassenen Revision des Klägers stattgegeben. Denn die Beklagte sei durch die Zahlung des Saldos des Verrechnungskontos an die Bank nicht frei geworden. Das Berufungsgericht habe den Inhalt der Abreden zwischen Schuldnerin und Beklagter revisionsrechtlich bindend als kaufmännisches Kontokorrent (§ 355 HGB) ausgelegt. Dann aber seien die in das Kontokorrent eingestellten Einzelforderungen grundsätzlich nicht selbstständig abtretbar gewesen, solange die Kontokorrentbindung zwischen den Beteiligten bestand. Nach Anordnung des allgemeinen Verfügungsverbotes sei die Schuldnerin nicht mehr imstande gewesen, einen schuldumschaffenden Rechnungsabschluss der Beklagten anzuerkennen und damit eine neue (abtretbare) Saldoforderung zu begründen. Zwar sei die Kontokorrentabrede zwischen



der Schuldnerin und der Beklagten dann gemäß §§ 115, 116 InsO mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erloschen. Gleichzeitig wirke jedoch bereits die Beschränkung des § 91 InsO, nach welcher an den Gegenständen der Insolvenzmasse Rechte nicht wirksam erworben werden können. Diese erfasse auch Erwerbsvorgänge «mit» – und nicht nur «nach» – Insolvenzeröffnung. Die durch den vormalig für das Konkursrecht zuständigen Achten Zivilsenat (BGH, Urteil vom 07.12.1977 - VIII ZR 164/76, BGHZ 70, 86, 94 f. = NJW 1978, 538) vertretene gegenteilige Auslegung des § 15 KO stehe nicht in Einklang mit der jüngeren Rechtsprechung, welche das Erwerbsverbot des § 91 InsO nur dann zurücktreten lasse, wenn der Dritte bereits vor der Insolvenzeröffnung eine gesicherte Rechtsposition hinsichtlich der abgetretenen und verpfändeten Forderung erlangt habe. Dies sei im vorliegenden Falle nicht gegeben.

Praxishinweis

Wie de Bra in seiner Anmerkung zu o. g. Urteil zutreffend ausführt, ist Entscheidung ist für die Kreditwirtschaft und die Insolvenzverwaltung von erheblicher Bedeutung. Kontokorrentgebundene Forderungen sind damit als Sicherungsmittel praktisch nicht mehr tauglich, da ab dem Zeitpunkt der Anordnung eines vorläufigen Verfügungsverbot ein Erwerb aus den in der Entscheidung dargelegten Gründen nicht mehr möglich ist und andererseits eine vor diesem Zeitpunkt, aber in der Krise vorgenommene Saldoziehung unter Mitwirkung des Schuldners regelmäßig gemäß § 131 InsO anfechtbar sein wird. Die Entscheidung hat insbesondere Auswirkungen auf die Kreditsicherungsmittel der Globalzession und des verlängerten Eigentumsvorbehaltes. Soweit hier der Abtretende mit seinen Abnehmern ein Kontokorrent wirksam vereinbart hatte, kann der Zessionar Abtretungsempfänger die in dieses Kontokorrent eingestellten Forderungen nicht insolvenzfest erwerben. Auch wird beispielsweise eine Bank regelmäßig nicht mit ihren Darlehensforderungen gegen ein eventuelles Guthaben des Schuldners auf dem Kontokorrentkonto aufrechnen bzw. wirksam ein AGB-Pfandrecht an diesem Guthaben erwerben können. Entsprechende Proteste seitens der Kreditwirtschaft sind

bereits jetzt absehbar. Regelmäßig wird in den Sachverhaltskonstellationen, bei denen dingliche Rechte an kontokorrentgebundenen Forderungen vereinbart sind kein insolvenzfestes Recht eines Gläubigers entstanden sein, so dass der Insolvenzverwalter – soweit noch nicht verjährt – entsprechende Ansprüche gegen den ursprünglichen Schuldner der kontokorrentgebundenen Forderung geltend machen kann. Dieser wiederum wird dann das Problem haben, die von ihm gutgläubig an den vermeintlich dinglich Berechtigten gezahlten Beträge, insbesondere unter Tragung dessen Insolvenzrisikos, wieder zurückzuverlangen.

